

Entgeltordnung
für die Nutzung kommunalen Eigentums
der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

- Fassung vom 03.04.2025 -

§ 1
Entgelterhebung

Für die Benutzung der in der Anlage zu dieser Entgeltordnung erfassten Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Die oben genannten Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 2
Entgeltschuldner

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist der Veranstalter auch Entgeltschuldner.

Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten ist der jeweilige Benutzer zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 3
Kostenlose Überlassung

- (1) Vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sind grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Den ortsansässigen im Vereinsregister eingetragenen Vereinen werden die Räumlichkeiten kostenlos für die jeweils erste öffentliche Veranstaltung (1 Veranstaltungstag pro Kalenderjahr) zur Verfügung gestellt. Das Recht der kostenlosen Nutzung ist in das folgende Kalenderjahr nicht übertragbar.
- (3) Den ortsansässigen im Vereinsregister eingetragenen Vereinen werden die Zelte kostenlos für die jeweils erste öffentliche Nutzung (bis fünf zusammenhängende Veranstaltungstage pro Kalenderjahr) zur Verfügung gestellt. Das Recht der kostenlosen Nutzung ist in das folgende Kalenderjahr nicht übertragbar.
- (4) Öffentliche Bildungs- oder Informationsveranstaltungen von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Bezug zur Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sind kostenfrei.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig können Räumlichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern, deren Ortsteilwehr sie angehören, einmal

im Kalenderjahr für eine das jeweilige Mitglied betreffende Privatveranstaltung entgeltfrei nutzen.

§ 4

Nutzung von gemeindeeigenen Räumen

- (1) Gemeindeeigene Räume können zur Verfügung gestellt werden, wenn gemeindliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung von gemeindeeigenen Räumen, einschließlich vorhandener Einrichtungen erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an das Ordnungsamt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
- (3) Die Überlassung wird abschließend durch einen Mietvertrag schriftlich erklärt.
- (4) Ein Anspruch auf Vermietung besteht grundsätzlich nicht.

§ 5

Benutzungsentgelte von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Die Benutzungsentgelte sind der Anlage (Anhang 1) zu dieser Entgeltordnung zu entnehmen.

§ 6

Kaution

- (1) Zur Zahlung der Kaution ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung beantragt hat. Die Kaution ist vor der Schlüsselübergabe in der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig (Kasse) zu hinterlegen.
- (2) Für kostenfrei überlassene Mietobjekte wird keine Kaution erhoben.
- (3) Die Kaution wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch einen beauftragten Vertreter der Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung zurückerstattet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden oder Verunreinigungen festgestellt wurden. Sofern Schäden oder Verunreinigungen vorliegen, wird die Kaution zur Begleichung der Beseitigungskosten herangezogen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzforderungen behält sich die Gemeinde vor.

§ 7

Erstattung und Ersatzleistungen

Bei Beschädigungen des zur Benutzung überlassenen Eigentums der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 8

Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine genehmigte Veranstaltung nicht durch, sind das Nutzungsentgelt und die schon angefallenen Unkosten der Gemeinde in voller Höhe zu entrichten.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin Mitteilung gemacht hat oder wenn die Räumlichkeiten zum geplanten Veranstaltungstermin noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnten. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

§ 9

Vereinsgesellschaftsräume

Vereinsgesellschaftsräume werden ausschließlich an Mitglieder des jeweiligen Vereins und für das Vereinsmitglied direkt betreffende Privatveranstaltungen einmal im Jahr pro Person vermietet.

§ 10

Benutzungsentgelte für Aushänge, Werbung, Verkaufsstände und Verkaufswägen

Die Benutzungsentgelte sind der Anlage (Anhang 2) zu dieser Entgeltordnung zu entnehmen.

§ 11

Kostenfreie Aushänge

Aushänge folgender Art sind kostenfrei, jedoch mit Gemeinde-Stempel zu markieren:

- Aushänge ortsansässiger Vereine,
- Aushänge ortsansässiger Religionsgemeinschaften (ausgenommen: Satzungen)
- Aushänge von Jagdgenossenschaften (ausgenommen: Satzungen)

§ 12

Namensnennung auf den gemeinschaftlichen Stelen der Urnengemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Eine Namensnennung (Namen, Geburts- und Sterbedaten), der in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzten Verstorbenen auf einer gemeinschaftlichen Stele für den Zeitraum von 20 Jahren ab Anbringung der Namensnennung beträgt einmalig 370,00 €.

§ 13

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen oder Änderungen zur Entgeltordnung zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 04.04.2025 in Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, 03.04.2025



Neumüller
Bürgermeister

Anlagen:

Anhang 1 „Räume/Zelte/Veranstaltungsflächen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig“ vom 03.04.2025

Anhang 2 „Aushänge/Werbung/Verkaufsflächen“ vom 03.04.2025